

Registrierung von Betrieben gemäß Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 und Erfassung von Betrieben gemäß § 8 Abs. 1 AVV-RÜb

Anlage

Meldevordruck

Nach Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene haben die Lebensmittelunternehmer der zuständigen Behörde in der von dieser verlangten Weise die einzelnen ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln tätig sind, zwecks Eintragung zu melden. Ferner stellen die Lebensmittelunternehmer sicher, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde über die Betriebe stets auf dem aktuellen Stand sind, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschließungen melden.

Die zuständigen Behörden legen gemäß Art. 31 Abs. 1 Buchst. a und b VO (EG) Nr. 852/2004 die Verfahren fest, welche unter anderem die Lebensmittelunternehmer bei der Beantragung der Registrierung ihrer Betriebe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu befolgen haben. Sie erstellen eine Liste der Lebensmittelunternehmer, die registriert wurden, und halten sie ständig auf dem neuesten Stand. Hinweise zur Registrierung sind im Nr. 6.1 der Leitlinien der Europäischen Kommission („GUIDANCE DOCUMENT, Implementation of certain provisions of Regulation (EC) No 852/2004 on the hygiene of foodstuffs, SANCO / 1513/2005) enthalten.

Unbeschadet der Registrierungspflicht nach Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 verpflichtet § 8 Abs. 1 AVV-RÜb die zuständigen Behörden, alle Betriebe, die der Überwachung nach § 2 AVV-RÜb unterliegende Produkte gewerbsmäßig herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, zu erfassen.

Davon unberührt bleibt die Zulassung von Betrieben nach der VO (EG) Nr. 853/2004.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlässt zur Registrierung und Erfassung folgende

Vorläufige Hinweise

A. Zuständige Behörden

Für die Registrierung und Erfassung sind nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Art. 4 GDVG, die Landratsämter (Kreisverwaltungsbehörden) und kreisfreien Städte als Lebensmittelüberwachungsbehörden zuständig.

B. Registrierung von Lebensmittelunternehmern (Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004)

1. Registrierungspflicht

- 1.1. Die Registrierungspflicht besteht für alle Lebensmittelunternehmer, für die die VO (EG) Nr. 852/2004 gemäß deren Artikel 1 gilt .

„Lebensmittelunternehmer“ sind nach Art. 3 Nr. 3 VO (EG) Nr. 178/2002 die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden. „Lebensmittelunternehmen“ sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen (Art. 3 Nr. 2 VO (EG) Nr. 178/2002).

Registrierungspflichtig sind somit auch Unternehmen, die Lebensmittel unentgeltlich abgeben (z. B. Tafelläden) oder die eine reine Maklertätigkeit ausüben.

Zum Lebensmittelbegriff siehe Art. 2 VO (EG) Nr. 178/2002.

1.2. Nicht registrierungspflichtig sind

- 1.2.1. Lebensmittelunternehmer, die vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 852/2004 nach Art. 1 Abs. 2 ausgenommen sind, also insbesondere die Primärproduktion für den privaten häuslichen Bereich, der private häusliche Bereich und die Abgabe von Primärerzeugnissen in kleinen Mengen an bestimmte Abnehmer,
- 1.2.2. reine Tierhaltungsbetriebe ohne Lebensmittelerzeugung (z. B. Milch, Eier) und
- 1.2.3. - im Hinblick auf den Erwägungsgrund 9 der VO (EG) Nr. 852/2004 - Lebensmittelaktivitäten ohne eine gewisse Kontinuität und einen gewissen Organisationsgrad, wie es z. B. bei Vereinsfesten der Fall sein kann. Im Einzelfall ist dies von der zuständigen Behörde zu entscheiden,
- 1.2.4. nach der VO (EG) Nr. 853/2004 zulassungspflichtige Betriebe.

2. Meldung durch die Lebensmittelunternehmer

2.1. Meldepflicht

Meldepflichtig ist

- 2.1.1. jeder registrierungspflichtige Lebensmittelunternehmer, sofern die zuständige Behörde nicht auf eine Meldung verzichtet, weil der Lebensmittelunternehmer bereits bekannt ist und
- 2.1.2. jede die Angaben in der Anlage betreffende Änderung bei bereits bekannten Lebensmittelunternehmern.

2.2. Form und Inhalt der Meldung

- 2.2.1. Für die Meldung ist außer im Fall der Nr. 2.3 die Anlage zu verwenden. Die Anlage ist bei den zuständigen Behörden erhältlich oder kann im Internet unter www.stmugv.bayern.de / Lebensmittel / Aktuelle Mitteilungen heruntergeladen werden.

2.2.2. Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, ist die Anlage für jede Betriebsstätte gesondert auszufüllen.

2.3. Als Meldung gelten auch die Gewerbe-Anmeldung und der im Zusammenhang mit dem Mehrfachantrag abgegebene „Meldebogen für die Registrierung/Zulassung von Futtermittel- und Lebensmittelunternehmen“.

2.4. Anzeigen, Erlaubnisse, Genehmigung und Zulassungen

Die Meldung ersetzt nicht anderweitig vorgeschriebene Anzeigen und Anträge auf Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zulassungen.

3. Registrierung durch die zuständigen Behörden

3.1. Die zuständigen Behörden erfassen die Daten und erstellen eine Liste der Lebensmittelunternehmer

3.1.1. auf der Grundlage bereits bei der Behörde vorhandener Daten (z. B. Kontrollplan Risikoanalyse) oder

3.1.2. entsprechend den Meldungen nach Nr. 2.

3.2. Die Behörden stellen sicher, dass die Daten der Gewerbe-Anmeldung unverzüglich an die intern für die Registrierung zuständige Stelle weitergeleitet wird.

3.3. Liegt eine Liste bereits für andere Zwecke vor, so kann diese verwendet werden (Art. 31 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

3.4. Liegen Daten nicht in Listenform vor, genügt es, wenn sichergestellt ist, dass ein Listenausdruck jederzeit möglich ist.

3.5. Daten nach den Nummern 2.3 und 3.1.1, die nicht den Daten nach der Anlage entsprechen, sind sukzessive durch die zuständigen Behörden zu ergänzen.

3.6. Sofern die zuständigen Behörden aus anderen Quellen Kenntnis erhalten von neuen Lebensmittelunternehmern oder relevanten Änderungen bereits erfasster Lebensmittelunternehmern, veranlassen sie diese ggf. zur Meldung.

C. Erfassung von Betrieben (§ 8 Abs. 1 AVV-RÜb)

1. Soweit zu erfassende Betriebe registrierungspflichtig sind, gelten die Hinweise unter B.

2. Nicht nach B.1 registrierungspflichtige, aber nach § 8 Abs. 1 AVV-RÜb erfassungspflichtige Betriebe sind entsprechend den Nummern B.3.1. bis 3.5. und der Anlage zu erfassen.

D. Erfassung weitergehender Daten

Die Erfassung weitergehender Daten über die Registrierung nach B und die Erfassung nach C hinaus, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden zweckdienlich sind, bleibt unberührt.

München, 31. Juli 2006

Deckart
Ministerialdirigent